



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 25

Donnerstag, 16. Juli 2020

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport 120
- Öffentliche Bekanntmachung zum immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Brecher- und Siebanlage sowie diverse Verfüllungen auf den Grundstücken, Flnrn. 201, 203, 204, 206, 207, 208/1, 209/2 und 209/5 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Beucherling, Gemeinde Zell 120

Sonstige Bekanntmachungen:

- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Falkenstein (Verbandssatzung) vom 29.06.2020 und „Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung Falkenstein“ vom 29.06.2020 121
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach für das Haushaltsjahr 2020 121

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 21.07.2020, 14:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Tätigkeit des Kultur- und Museumsreferats
- 2 Situationsbericht der Landkreismusikschule
- 3 Situationsbericht zum Tourismus im Lkr. Cham
- 4 Sportpflege im Landkreis Cham
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 15. Juli 2020

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung zum immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Brecher- und Siebanlage sowie diverse Verfüllungen auf den Grundstücken, Flnrn. 201, 203, 204, 206, 207, 208/1, 209/2 und 209/5 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Beucherling, Gemeinde Zell

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Cham hat am 23.06.2020 den Genehmigungsbescheid erlassen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Der Firma Gerhard Rösl GmbH & Co. KG, Lohackerstraße 19, 93051 Regensburg, wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs mit Brecher- und Siebanlage sowie für diverse Verfüllungen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 201, 203, 204, 206, 207, 208/1, 209/2 und 209/5 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Beucherling, Gemeinde Zell, erteilt.

Der Bescheid des Landratsamtes Cham vom 24.04.2017, Az. Umwelt-824.1, mit dem nach Tenorpunkt Nr. 1 die Fa. Gerhard Rösl GmbH & Co.KG verpflichtet wurde, im Steinbruch Raning sämtliche weiteren Arbeiten zur Gewinnung von natürlichem Gestein und zur Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung im Bereich nördlich der bestehenden Betriebseinfahrt des Steinbruchgeländes sowie im gesamten Betriebsgelände die Aufbereitung von Gestein/Bauschutt einzustellen, wird aufgehoben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93014 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid weiter Anlagenkenn- und Betriebsdaten und eine Erlöschensfrist enthält. Ferner sind Antrags- und Planunterlagen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält auch Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, welche zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit **vom 17.07.2020 bis einschließlich 30.07.2020** beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham (Zi. 250) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung auf Antrag des Vorhabensträgers in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren wird die Zustellung des Genehmigungsbescheides nicht ersetzt. Der Ablauf der Auslegungsfrist kann jedoch bezüglich einer Verwirkung von Klagerechten bedeutsam sein.

Cham, den 14.07.2020

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Falkenstein (Verbandssatzung) vom 29.06.2020 und „Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung Falkenstein“ vom 29.06.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Falkenstein hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2020 eine

- a) „Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Falkenstein (**Verbandssatzung**)“ sowie eine
- b) „**Geschäftsordnung** für die Schulverbandsversammlung Falkenstein“ erlassen.

Sowohl die Verbandssatzung als auch die Geschäftsordnung sind genehmigungsfrei und treten rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Die Verbandssatzung sowie die Geschäftsordnung liegen ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, Zimmer-Nr. 12, Marktplatz 1, 93167 Falkenstein, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Falkenstein, 08.07.2020 Schulverband Falkenstein
Heike Fries
1. Bürgermeisterin und
1. Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Walderbach in ihrer öffentlichen Sitzung am **18.06.2020** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2020** beschlossen, die hiermit gem. Art 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **502.380 €**
und **im Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **92.141 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **376.740,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2019** auf **161** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.340,00 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2019** mit insgesamt **161** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2020** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.06.2020 Komm1-941.71(2020) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Walderbach in Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Walderbach, 13.07.2020

Michael Schwarzfischer
Schulverbandvorsitzender)